

Satzung für den Seniorenbeirat des Kreises Weimarer Land

Der Kreistag des Kreises Weimarer Land erlässt aufgrund des § 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73 ff.) die folgende vom Kreistag in der Sitzung vom 25.09.1999 beschlossene Satzung für den vom Landkreis eingesetzten Seniorenbeirat.

§ 1

Der Seniorenbeirat befasst sich mit allen Angelegenheiten der Senioren- und Vorruhestandspolitik, insbesondere mit

- der Herstellung und Sicherung der Möglichkeiten für ein selbstbestimmtes Leben, insbesondere die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben,
- dem altersgerechten und bezahlbaren Wohnen,
- Fragen der Altenhilfe, wie z. B. Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen der Pflege, persönliche Sicherheit,
- Auswirkungen und der Umsetzung von gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches,
- aktuellen Problemen der Senioren, deren Lösung kommunal möglich ist.

§ 2

Dem Seniorenbeirat gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese sollen grundsätzlich aus der Bevölkerungsgruppe der Senioren und Vorruheständler benannt werden.

§ 3

Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen:

- (1) Aus 4 Mitgliedern, die von den Trägern in der freien Wohlfahrtshilfe, den Ortschaftsräten und aktiven Seniorengruppen vorgeschlagen werden. Für das Vorschlagsrecht gelten die Bestimmungen über das Vorschlagsrecht der freien Träger im Jugendhilfeausschuss entsprechend.
- (2) Aus 6 Mitgliedern, die vom Kreistag gewählt werden. Deren Zusammensetzung soll die politische Zusammensetzung des Kreistages repräsentieren.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird unter Beachtung von § 3 je ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin benannt.

§ 4

Der Seniorenbeirat kann als beratende Mitglieder zu den Beratungen beziehen:

- die Leiterin des Sozialamtes,
- die Leiterin des Seniorenbüros,

- Vertreter der Kirchen und freien Religionsgemeinschaften,
- Vertreter der Polizeiinspektion bzw. des Amtsgerichtes.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie ihre Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages für die Dauer dessen Wahlperiode gewählt.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist unverzüglich unter Beachtung von § 3 nachzuwählen. Bis zur Neuwahl üben die Vertreter/innen die Aufgaben der Mitglieder aus.

§ 6

(1) Der Seniorenbeirat hat bei Angelegenheiten gemäß § 1 dieser Satzung das Antragsrecht im Ausschuss für Gesundheit und Soziales.

(2) Anträge und Anfragen können über den Ausschuss für Gesundheit und Soziales oder die Kreistagsfraktionen an den Landkreis herangetragen werden.

(3) Die Kreisverwaltung hat die Pflicht, den Beirat in allen wesentlichen Angelegenheiten gemäß § 1 zu informieren.

§ 7

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecherrat, der die Sitzungen vorbereitet und die laufenden Geschäfte führt. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- dessen/deren Stellvertreter/in
- dem/der Pressesprecher/in
- dem/der Schriftführer/in

Soweit nicht Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, gilt die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8

(1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Er muss mindestens einmal im Vierteljahr bzw. auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder einberufen werden.

(2) Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit dem nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Die konstituierende Sitzung wird vom Landrat einberufen und von ihm bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

§ 9

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben das Recht auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, 01.11.1999

Münchberg
Landrat

KS